

## Informationen zur **Semestrierten Oberstufe** für Schüler/innen und Eltern für die 2. Jahrgänge und die 2 FM

### Was bedeutet die Semestrierte Oberstufe für die Schülerinnen und Schüler?

Ab der 10. Schulstufe mindestens 3-jähriger Schulformen (2. Jahrgang bzw. 2. Klasse BMHS) werden die Klassen semesterweise geführt. An der HBLA Lentia befinden sich ab September 2021 alle II. Jahrgänge und die 2 FM in der Semestrierten Oberstufe (SOST).

Durch die Semestrierung verringern sich die **Lerninhalte für den Leistungsnachweis, weil jeder Unterrichtsgegenstand pro Semester** beurteilt wird.

In der SOST muss nicht mehr jeder Unterrichtsgegenstand in jedem Semester positiv abgeschlossen werden. Die Schüler/innen dürfen mit **einem Nicht Genügend/einer Nichtbeurteilung** in einem Semesterzeugnis der betreffenden Schulstufe in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen, wenn nicht bereits in einem Semesterzeugnis/Jahreszeugnis der vorangegangenen Schulstufe derselbe Pflichtgegenstand nicht oder negativ beurteilt wurde und dieser Pflichtgegenstand in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist. Unter den genannten Voraussetzungen können die Schüler/innen **einmalig mit zwei Nicht genügend/Nichtbeurteilungen** aufsteigen, wenn die **Klassenkonferenz** die Berechtigung zum Aufsteigen erteilt (Die Erziehungsberechtigten sind in diesem Fall nachweislich zu informieren). Über die negativ bzw. nicht beurteilten Pflichtgegenstände ist die Ablegung einer Semesterprüfung **möglich**, aber nicht zwingend vorgesehen.

Die **individuelle Lernbegleitung** kann als eine der möglichen Fördermaßnahmen in Anspruch genommen werden, sofern eine **Frühwarnung** vorliegt, und soll jedenfalls genutzt werden.

In der SOST können Semesterprüfungen über jeden negativ bzw. nicht beurteilten Pflichtgegenstand bis spätestens an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Tagen abgelegt werden (Beginn des neuen Schuljahres), die bis längstens vier Wochen nach dem letzten Tag der Wiederholungsprüfungen **einmal wiederholt** werden können. Dies gilt sowohl für das Winter- als auch für das Sommersemester.

Antrittsvoraussetzung zur abschließenden Prüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe.

## Kernpunkte der Semestrierten Oberstufe

- Semesterzeugnis nach jedem Winter- und Sommersemester, d. h. kürzere Lern- und Beurteilungszeiträume.
- **Individuelle, freiwillige Lernbegleitung** zur ganzheitlichen Unterstützung bei einem drohenden Nicht genügend (Frühwarngespräch). Ziel ist die Verbesserung der **gesamten Lernsituation** – es handelt sich somit um **keinen gegenstandsbezogenen Förderunterricht**. Dafür speziell ausgebildete Lehrkräfte geben methodisch-didaktische Anleitungen und Beratungen sowie Unterstützung zur Bewältigung der Lehrplananforderungen und helfen Prüfungstermine (Semesterprüfungen) sinnvoll abzustimmen. Der Lernprozess der SchülerInnen wird beobachtet. Beratungsgespräche unter Hinzuziehung anderer Lehrer, der Erziehungsberechtigten oder sonstiger Personen werden geführt.
- Über nicht positiv bzw. nicht beurteilte Pflichtgegenstände kann eine Semesterprüfung abgelegt werden, die einmal wiederholt werden darf. Dafür haben die Schüler/innen bis zu den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Tagen Zeit. Für die Wiederholung der Semesterprüfung stehen vier Wochen ab dem letzten Tag der Wiederholungsprüfungen zur Verfügung. Eine Verlängerung dieses Zeitraumes für die Ablegung der Semesterprüfungen ist bei einem fremdsprachigen Schulbesuch im Ausland vorgesehen.
- Die Entscheidung über die **Aufstiegsberechtigung** in die nächsthöhere Schulstufe erfolgt am Ende des **Unterrichtsjahres** bzw. bei Ablegung von Semesterprüfungen an den Wiederholungsprüfungstagen auch nach diesen bzw. bei Wiederholung der Semesterprüfungen bis zu vier Wochen nach dem letzten Tag der Wiederholungsprüfungen.
- Im Falle einer Klassenwiederholung bleiben **alle zumindest mit Befriedigend beurteilten Leistungen erhalten**. Noten können aber auch weiter verbessert werden, es zählt die jeweils bessere Beurteilung. Entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten an der Schule ist es eventuell sinnvoll, den Unterrichtsgegenstand, in dem Leistungsrückstände bestehen, zweimal in der Woche bei unterschiedlichen Lehrenden zu besuchen und dafür einen erfolgreich abgeschlossenen Pflichtgegenstand im Wiederholungsjahr nicht zu besuchen. Über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen entscheidet die Schulleitung. Die dadurch freiwerdende Zeit ist jedenfalls für andere schulische Angebote zu nutzen.
- **Antrittsberechtigt** zur Abschluss-, bzw. Reife- und Diplomprüfung sind jene Schüler/innen, die die **letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe erfolgreich** abgeschlossen haben.